



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/02/26G**
vom **8.1.2003**
P016798

Anzug Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und Standesreferenden im Kanton Basel-Stadt

BER Büro GR Nr. 9211 vom 02.12.2002

://: Zustimmung zur Gesetzesänderung

://: Der Anzug Dr. Beat Schultheiss und Konsorten wird abgeschrieben

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 8. Januar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 38 wird nachstehender § 38a eingefügt:

Standesreferendum

Bundesverfassung Art. 141 Abs. 1

Kantonsverfassung § 39 lit. a

§ 38a. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.

² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, bei der Kanzlei des Grossen Rates einzureichen. Er ist von der Kanzlei unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung zu

Ablage:

versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.